

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, wie diese letztern anzuschen seyen, sollen in Kraft verbleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung lies Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa, lies vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag (S. denselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artikel wird angenommen, mit der Abänderung, daß die Fruchtgrundzins für das Jahr 1800 sollen ganz entweder in Natur oder nach der Schätzung bezahlt werden, die das Gesetz für diejenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

Präsident: Escher.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die die fünfjährigen Zehnten und Grundzins betreffend (S. S. 492) wird fortgesetzt.

Die Art. 2 — 6 werden mit verschiedenen Verbesserungen angenommen, und die weitere Discussion vertagt.

Der Art. 7 wird verworfen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Gesetzesvorschläge, welche eben so viele Heyrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu gesetzlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths- und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalguts zu Galmos im C. Solothurn. Derselbe wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Distr. Regensdorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwey Bodenzinsen von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, bey G. Stämpfli, Buchdrucker 1800. S. 148.

Dieses von uns bereits (St. 56. S. 264) angekündigte Handbuch, sollte die helvetische Gesetzgebung bis zum May 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Veränderungen, bewogen den Verfasser, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine höchst schätzbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten helvetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan dieses jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also freylich der bey weitem grösseren Zahl der sogenannten Gesetze und Decrete der vormaligen Närthe) blos die eigentlichen gesetzlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammenzuordnen, und dabei sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für das erstere diente die alphabetische Ordnung, und für das letztere die Ausführung aller Daten. — In Rücksicht auf Ordnung sowohl als Vollständigkeit und Genauigkeit, hat der Vf. alles geleistet, was man wünschen konnte. Um die Einrichtung des Werkgens und was darinn geleistet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige kleine Artikel als Proben aus:

Religionsdiener, (Religionslehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfründen.

Eid. Alle Geistlichen, die den Bürgereid nicht schwören wollen, sollen aus Helvetien fortgewiesen werden. 19. Herbstmonat 1798. — Betragen bey Unruhen, siehe Aufruhr.

Gehalt. 1. Der gesetzgebende Körper erkennt feyherlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch

den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen, sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung gelitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich, dem geschätzenden Corps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetzmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen vorhergegangenes Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen. 22. August 1798.

Sie sollen die Erstlinge oder Prinzipalier beziehen.
20. Christm. 1798.

Die für die obersten Gewalten wegen der Religionsverschiedenheit nöthigen Religionsdiener, sollen vom Staate bezahlt werden. 15. Herbstmonat 1798, und 15. Januar 1799; mit 160 Franken monatlich; 19. Brachmonat 1799.

Es soll kein Vorrecht statt finden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtige, sich der Anerkennung constituirter Behörden, in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen. 31. Aug. 1798.

Kriegsdienst. Die eingeweihten Religionsdiener, und die Junglinge die sich dem geistlichen Stand gewidmet haben, sind davon ausgenommen. 13. Christmonat 1798, und 14. Horn. 1799.

(Neue Pfründen. Die Errichtung eigener Pfarrreven, wurde verschiedenen Gemeinden bewilligt, wenn sie sich anhetschig machten, solches auf eigene Kosten und ohne Nachtheit eines Dritten zu thun. Beispiele, 10. und 15. Jan. und 8. März 1799-ff.)

Schatz, Schatzamt.

Drey Commissarien bilden das Schatzamt, nehmen das einkommende Geld in Empfang, und führen Rechnung darüber. 29. April 1798. Ihr Gehalt, siehe Beamte.

Die Verwaltungskammern und Ober-Einnehmer dürfen bey Strafe nicht über die in Cassen liegenden Gelder (eigenmächtig) verfügen. 24. Februar 1799.

Die im Lauf der 2 Jahre 1798 und 99 angewiesenen Summen für die verschiedenen Abtheilungen, sind im Zusammenzug folgende:

	1798	1799.
	Franken	Franken.
Grosser Rath, (worunter für das National-Archiv L. 4000, und Hausachen 8000.)	20000	36000
Senat,	10600	11000
Bauziehung, (worunter: Vermischtes 25000, geheim- 21000, und Schatzamt- 6000.)	122000	194250
Minister der Finanzen.	20000	34600
— des Innern, (Steuern, Requisitionen.)	220000	455.000
— der Justiz und Polizey.	17500	88000
— des Kriegswesens	494000	2,350000
— der Wissenschaften, (worunt. Bauwesen, 20000, und Geistliche 100,000.)	12000	148,000
— der andr. Angelegenheiten.	20000	—
Ober Gerichtshof.	5000	11000
	Fr.	941100 3,326850

Anmerkung. Die Rechnung selbst konnte noch nicht öffentlich erscheinen, weil mehreres daran zu verbessern ist: Dekret vom 28. April 1800. *)

Erklärung.

In einer hier in Bern öffentlich unter dem Titel: Vertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in G. Kuhns, Fürsprech und gewesenen Volksrepräsentanten, Schrift über das Einheitssystem, von David Müslein, Helfer im Münster. Bern, gedruckt bey G. Stämpfli 1800 — feilgebotenen Flugschrift, werde ich auf S. 14 beschuldigt: „ich habe darauf angerathen die armen Unterwaldner mit Feuer und Schwert zu verfolgen.“ Dieses Vorgeben ist eine schändliche Lüge. Ich bin diese öffentliche Erklärung meiner tief gekränkten Ehre schuldig. Ich zeige zugleich dem Publikum an, daß ich die mir wegen dieser schamlosen Verläumding gebührende Genugthuung ungesäumt auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege gegen ihren Urheber suchen will.

Geschrieben in Bern den 17. Herbstm. 1800.

Bernh. Fried. Kuhn.
Fürsprech, gewesener Repräsent.

*) Von den letzjährigen drey Millionen, wurden zwey von den außerordentlichen Kriegsanstalten weggezehrt; so daß eine bis anderthalb Million Franken ordentlicher Ausgaben wohl eine kleine Summe wäre, wenn Beamte, Geistliche, Arbeiter, und Lieferanten aller Arten, dadurch bezahlt wären; aber leider! wird es kaum nur das Militär seyn.